

Beilage 4546**Bericht**

der Ausschüsse
für Wirtschaft und Verkehr
und
für Rechts- und Verfassungsfragen
zum

Entwurf eines Gesetzes

über die Führung der Berufsbezeichnung Architekt
(Architektengesetz)

— Beilage 3888 —

Berichterstatte r

des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr:

Ospald

des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen:

Junker

Antrag der Ausschüsse:

Dem Entwurf eines Gesetzes über die Führung der Berufsbezeichnung Architekt (Architektengesetz) mit den aus der beiliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen (rechte Spalte) wird zugestimmt.

München, den 2. Juli 1953

Der Vorsitzende

des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr:

Geiger

München, den 30. Juli 1953

Der Vorsitzende:

des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen:

Stock

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

über die Führung der Berufsbezeichnung Architekt

(Architektengesetz)

— Beilage 3888 —

mit den
Beschlüssen der Ausschüsse für Wirtschaft und Verkehr
und für Rechts- und Verfassungsfragen

Gesetzesvorlage:

Gesetz

über die Führung der Berufsbezeichnung Architekt

(Architektengesetz)

Art. 1

- (1) *Berufsaufgabe* des Architekten ist
- a) die künstlerische, technische und wirtschaftliche Planung von Bauwerken sowie die Ausarbeitung städtebaulicher Pläne,
 - b) die Überwachung von Bauausführungen einschließlich der Vertretung des Bauherrn gegenüber den Bauunternehmern und den Behörden,
 - c) die Beratung und Betreuung des Bauherrn in allen mit der Planung und Bauausführung zusammenhängenden Fragen.

(2) Besondere Berufsaufgabe des Innenarchitekten ist die künstlerische, technische und wirtschaftliche Gestaltung von Innenräumen. Abs. 1 Buchst. b und c gelten entsprechend.

(3) Besondere Berufsaufgabe des Garten- und Landschaftsarchitekten ist die künstlerische, technische und wirtschaftliche Garten- und Landschaftsgestaltung. Abs. 1 Buchst. b und c gelten entsprechend.

Art. 2

Die Berufsbezeichnung „Architekt“, „Innenarchitekt“ oder „Garten- und Landschaftsarchitekt“ darf in Bayern nur führen, wer in eine Liste (Architektenliste) eingetragen ist. In anderen Zusammensetzungen darf die Berufsbezeichnung „Architekt“ nicht geführt werden.

Beschlüsse der Ausschüsse:
(Soweit nicht besonders vermerkt, sind es die Beschlüsse des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr)

Überschrift
Unverändert

Art. 1

- (1) **Berufsaufgaben** des Architekten sind
- a) die künstlerische, technische und wirtschaftliche Planung von Bauwerken sowie die Ausarbeitung städtebaulicher Pläne,
 - b) die **Beratung, Betreuung und Vertretung** des Bauherrn **in allen mit der Planung und Bauausführung zusammenhängenden Fragen** sowie die Überwachung der Bauausführungen,
 - c) entfällt.

(2) Besondere Berufsaufgabe des Innenarchitekten ist die künstlerische, technische und wirtschaftliche Gestaltung von Innenräumen. Abs. 1 Buchst. b **gilt** entsprechend.

(3) Besondere Berufsaufgabe des Garten- und Landschaftsarchitekten ist die künstlerische, technische und wirtschaftliche Garten- und Landschaftsgestaltung. Abs. 1 Buchst. b **gilt** entsprechend.

Art. 2

Unverändert

Beschluß des Rechts- und Verfassungsausschusses:

*Der Gesetzesvorlage ist folgender Satz anzufügen.
Akademische Grade werden von dieser Regelung nicht berührt.*

Ferner ist folgender Abs. 2 anzufügen:

(2) Die Berufsbezeichnung „Architekt“ darf nicht im Zusammenhang mit der Ausübung einer anderen, insbesondere gewerblichen Tätigkeit geführt werden.

Gesetzesvorlage:

Art. 3

Den Antrag auf Eintragung in die Liste kann stellen, wer nicht nur gelegentlich eine Berufstätigkeit nach Art. 1 ausübt oder ausüben will und gewerbsmäßig weder die Vermittlung von Grundstücken betreibt, noch die Ausführung von Bauten (Innenräumen oder Gartenanlagen) auf eigene Rechnung übernimmt.

Art. 4

- (1) In die Liste ist auf Antrag einzutragen, wer
1. a) das Studium des Hochbaufaches an einer technischen Hochschule oder
 - b) das Studium der Architektur an einer Hochschule für bildende Künste oder einer gleichgestellten Lehranstalt oder
 - c) die Ausbildung im Hochbaufach an einer höheren technischen Lehranstalt mit Erfolg abgeschlossen und
 2. eine mindestens vierjährige erfolgreiche praktische Tätigkeit im Sinne des Art. 1 ausgeübt hat.

(2) Die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst aus dem Hochbaufach in Bayern oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ersetzt die praktische Tätigkeit.

Art. 5

(1) In die Liste kann auf Antrag eingetragen werden, wer zwar die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 nicht erfüllt, aber eine mindestens achtjährige praktische Tätigkeit nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 ausgeübt hat und durch eigene Arbeiten und Zeugnisse Fachkenntnisse nachweist, welche die Ausbildung im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 ersetzen.

(2) In Ausnahmefällen kann auf Antrag in die Liste auch eingetragen werden, wer die Voraussetzungen des Art. 4 nicht erfüllt, aber durch hervorragende Leistungen eine besondere Berufsbefähigung nachweist.

Art. 6

- (1) Die Eintragung in die Liste ist zu versagen oder zu löschen für Personen, denen
1. die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, für die Dauer der Aberkennung,

Beschlüsse der Ausschüsse:

(Soweit nicht besonders vermerkt, sind es die Beschlüsse des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr)

Art. 3

Entfällt

Art. 4

- (1) Unverändert

Beschluß des Rechts- und Verfassungsausschusses:

Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

In die Liste ist, sofern keine Versagungsgründe nach Art. 6 vorliegen, auf Antrag einzutragen, wer

Beschluß des Rechts- und Verfassungsausschusses:

In Ziff. 2 ist das Wort „erfolgreiche“ zu streichen.

- (2) Entfällt

Art. 5

(1) In die Liste kann auf Antrag eingetragen werden, wer zwar die Voraussetzungen des Art. 4 Nr. 1 nicht erfüllt, aber eine mindestens achtjährige praktische Tätigkeit nach Art. 4 Nr. 2 ausgeübt hat und durch eigene Arbeiten und Zeugnisse Fachkenntnisse nachweist, welche die Ausbildung im Sinne des Art. 4 Nr. 1 ersetzen.

Beschluß des Rechts- und Verfassungsausschusses:

(1) In die Liste soll, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 6, auf Antrag eingetragen werden, wer zwar die Voraussetzungen des Art. 4 Nr. 1 nicht erfüllt, aber eine mindestens achtjährige praktische Tätigkeit nach Art. 4 Nr. 2 ausgeübt hat und durch eigene Arbeiten und Zeugnisse Fachkenntnisse nachweist, welche die Ausbildung im Sinne des Art. 4 Nr. 1 ersetzen.

- (2) Unverändert

Art. 6

- (1) Eingangssatz und Ziff. 1 unverändert

Gesetzesvorlage:

2. gemäß § 42 / RStGB. die Berufsausübung oder gemäß § 35 Abs. 5 RGewO. der Betrieb des Gewerbes als Bauunternehmer oder Bauleiter oder der Betrieb einzelner Zweige des Baugewerbes untersagt ist, für die Dauer der Untersagung.

(2) Die Eintragung in die Liste kann versagt oder gelöscht werden für Personen, die

1. wegen einer *vorsätzlich begangenen* Straftat zu einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten oder von längerer Dauer rechtskräftig verurteilt worden sind,
2. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt oder entmündigt sind.

(3) Die Eintragung in die Liste kann gelöscht werden, wenn der Architekt seinen Beruf länger als 3 Jahre nicht oder nur gelegentlich ausübt oder gewerbsmäßig die Vermittlung von Grundstücken betreibt oder die Ausführung von Bauten (Innenräumen oder Gartenanlagen) auf eigene Rechnung übernimmt oder gröblich oder wiederholt die Berufspflichten des Architekten verletzt.

Art. 7

(1) Die Architektenliste wird bei den Regierungen geführt. Der Antrag auf Eintragung in die Liste ist bei der Regierung zu stellen, in deren Bezirk der Bewerber seinen Beruf ausübt.

(2) Über die Eintragung in die Liste und über die Löschung entscheidet die Regierung nach Anhörung der Berufsorganisationen der Architekten. Über die Eintragung wird ein Ausweis ausgestellt, der im Falle der Löschung zurückzugeben ist.

Art. 8

Personen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes die Berufsbezeichnung „Architekt“, „Innenarchitekt“ oder „Garten- und Landschaftsarchitekt“ geführt haben, müssen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Eintragung in die Liste beantragen. Bis zur Entscheidung über den

Beschlüsse der Ausschüsse:

(Soweit nicht besonders vermerkt, sind es die Beschlüsse des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr)

2. gemäß § 42 / RStGB. oder gemäß § 35 Abs. 5 RGewO. die Berufsausübung untersagt ist, für die Dauer der Untersagung.

(2) Eingangssatz unverändert

1. wegen einer Straftat gegen Eigentum oder Vermögen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Monaten rechtskräftig verurteilt worden sind.
2. unverändert
3. (neu)
eine Berufstätigkeit nach Art. 1 nicht oder nur gelegentlich ausüben,
4. (neu)
gewerbsmäßig die Vermittlung von Grundstücken oder Baufinanzierungen oder sonstige mit den Berufspflichten des Architekten unvereinbare Geschäfte betreiben,
5. (neu)
die Berufspflichten des Architekten gröblich oder wiederholt verletzen.

Beschluß des Rechts- und Verfassungsausschusses:

Ziff. 1. zu einer Strafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn sich aus dem der Verurteilung zugrundeliegenden Tatbestand die Ungeeignetheit zur Erfüllung der Berufsaufgaben des Architekten ergibt,

Ziff. 3. entfällt

Ziff. 4. entfällt

(3) Entfällt

Art. 7

(1) Unverändert

(2) Über die Eintragung in die Liste und über die Löschung entscheidet die Regierung nach Anhörung der zuständigen Berufsorganisationen. Über die Eintragung wird ein Ausweis ausgestellt, der im Falle der Löschung zurückzugeben ist.

Art. 8

Unverändert

Gesetzesvorlage:

Antrag dürfen sie die Berufsbezeichnung weiterführen. Wer keinen Antrag einreicht oder wessen Antrag abgelehnt wird, darf die Berufsbezeichnung nicht weiterführen.

Art. 9

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer unbefugt die Berufsbezeichnung „Architekt“ oder eine mit diesem Wort verbundene Berufsbezeichnung führt.

(2) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) findet Anwendung. Das Unterwerfungsverfahren ist zulässig.

Art. 10

Die Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes erläßt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wirtschaft und Verkehr.

Art. 11

Das Gesetz tritt am in Kraft.

Beschlüsse der Ausschüsse:

(Soweit nicht besonders vermerkt, sind es die Beschlüsse des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr)

Beschluß des Rechts- und Verfassungsausschusses:

Letzter Satz erhält folgende Fassung:

Wer keinen Antrag einreicht oder wessen Antrag rechtskräftig abgelehnt ist, darf die Berufsbezeichnung nicht weiterführen.

Art. 9

Unverändert

Art. 10

Unverändert

Art. 11

Das Gesetz tritt am **1. Oktober 1953** in Kraft

Beschluß des Rechts- und Verfassungsausschusses:

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.

1947
The following information was obtained from the records of the Department of the Interior, Bureau of Land Management, regarding the land owned by the United States in the State of California.

There are approximately 100,000,000 acres of land owned by the United States in California. This land is held in several different categories, including:

1. Public Domain

2. National Forests

3. National Monuments

4. National Parks

5. National Reserves

6. National Historic Sites

7. National Antiquities

8. National Cemeteries

9. National Wildlife Refuges

10. National Wild and Scenic Rivers

11. National Trails

12. National Historic Landmarks